



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Starkregen- und Hochwasserschutz

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen der kommunalen Klimaanpassung Maßnahmen zum Schutz privater, gewerblicher und vereinsbezogener Grundstücke und Gebäude vor Schäden durch Starkregen- und Hochwasserereignisse.

Ziel der Förderung ist insbesondere:

- die Stärkung der Eigenvorsorge,
- die Verbesserung der klimaangepassten und resilienten Entwicklung von Grundstücken und Gebäuden,
- die Reduzierung von Schadensrisiken,
- die Verringerung von Überflutungsfolgen
- sowie die Unterstützung nachhaltiger Schutzmaßnahmen gegen Starkregen und Hochwasser.

Die Förderrichtlinie ergänzt die bestehenden Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsförderprogramme der Stadt Walldorf. Maßnahmen, die zugleich den Zielen anderer kommunaler Förderprogramme dienen, sollen kombiniert unterstützt werden.

Bereits bestehende Förderprogramme der Stadt Walldorf umfassen unter anderem Maßnahmen zur Entsiegelung, Regenwassernutzung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie weitere klimaangepasste Gebäudemaßnahmen.

1. Gegenstand der Förderung

a) Beratung zum Starkregen- und Hochwasserschutz

Gefördert werden Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz.

Die Beratung ist durch ein sach- und fachkundiges Büro durchzuführen.

Als sach- und fachkundig gelten insbesondere Büros, die:

- ▶ auf der Internetseite des HochwasserKompetenzCentrums (HKC) e. V. (hochwasserpas.com) gelistet sind,
- ▶ oder eine Standardreferenz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements besitzen,
- ▶ oder über vergleichbare nachgewiesene Fachkunde verfügen, die durch die Stadt Walldorf nach Absprache anerkannt wird.

Die Beratung ist zu dokumentieren. Aus dem Beratungsprotokoll muss nachvollziehbar hervorgehen:

- ▶ welches Gefährdungspotential besteht,
- ▶ welche Schwachstellen vorhanden sind
- ▶ und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Starkregen- und Hochwasservorsorge empfohlen werden.

Als Beratungsprotokoll kann insbesondere ein Hochwasserpapier oder eine vergleichbare fachliche Dokumentation verwendet werden.

b) Kleinmaßnahmen zum baulichen Objektschutz

Gefördert werden:

- ▶ mechanische Rückstauverschlüsse an frei zugänglichen Rohrleitungen,
- ▶ mobile Hochwasserschutzsysteme zum Schutz von Eingängen, Fenstern oder Garagentoren,
- ▶ Acryl-Vorsatzscheiben,
- ▶ Sandsäcke, Schutzfolien und vergleichbare mobile Schutzmaßnahmen.

c) Objekt- und Notfallplanung für Unternehmen und Vereine

Gefördert wird die Erstellung objektspezifischer Starkregen- und Hochwasser-Notfallplanungen für:

- ▶ Unternehmen,
- ▶ Vereine,
- ▶ soziale Einrichtungen.

Die Förderung dient der Verbesserung der organisatorischen und betrieblichen Vorsorge gegenüber Starkregen-, Hochwasser- und Überflutungsereignissen.

Als Notfallplanungen betrachtet werden:

- ▶ Alarmierungs- und Kommunikationspläne,
- ▶ Einsatz- und Räumungskonzepte,
- ▶ Schutzkonzepte für technische Anlagen,
- ▶ Notfallabläufe,
- ▶ organisatorische Vorsorgekonzepte
- ▶ sowie objektspezifische Einsatz- und Maßnahmenpläne.

Förderfähig sind ausschließlich externe fachliche Dienstleistungen. Die erstellten Planungsunterlagen müssen mindestens eine objektspezifische Risikoanalyse, konkrete Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie einen Alarmierungs- und Handlungsplan für den Ereignisfall umfassen. Das beauftragte Unternehmen soll über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der betrieblichen Notfall- und Einsatzplanung verfügen; geeignete Nachweise sind insbesondere Referenzen vergleichbarer Projekte.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Höhe der Förderung variiert in den entsprechenden Förderbereichen wie folgt:

Förderbereich	Förderhöhe
a) Beratung	100 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 €
b) Kleinmaßnahmen	25 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 €
c) Objekt- und Notfallplanung	100 % der förderfähigen Kosten, maximal 500 €

Alle Maßnahmen können miteinander kombiniert gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung wird gewährt, wenn:

- ▶ die Maßnahmen nicht vor Antragsstellung begonnen wurden,
- ▶ die Maßnahmen dem Schutz vor Starkregen- oder Hochwasserfolgen dienen und eine nachvollziehbare objektbezogene Schutzwirkung aufweisen,
- ▶ die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen gegenüber Sonstigen verursachen,
- ▶ die Maßnahmen fachgerecht geplant und ausgeführt werden,
- ▶ Arbeitsleistungen durch geeignete Fachbetriebe erfolgen,

Für Objekte, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, ist lediglich eine einmalige Förderung je Objekt möglich.

Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Walldorf in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht förderfähig sind insbesondere Eigenleistungen, laufende Wartungs- und Unterhaltungskosten sowie allgemeine Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zum Starkregen- und Hochwasserschutz.

Spezielle Fördervoraussetzungen

a) Beratung

Keine zusätzlichen Anforderungen.

b) Kleinmaßnahmen

Voraussetzung ist ein vorheriges Abstimmungsgespräch mit dem Katastrophenschutzbeauftragten der Stadt Walldorf.

c) Objekt- und Notfallplanung

Voraussetzung ist ein vorheriges Abstimmungsgespräch mit dem Katastrophenschutzbeauftragten der Stadt Walldorf sowie eine Betroffenheit durch ein Hochwasser der Stufe HQ 100 oder durch ein außergewöhnliches Starkregenereignis.

4. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **Antrag** gewährt. Dieser ist elektronisch einzureichen.

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) für Gebäude in Walldorf. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet und bewilligt durch:

Stadt Walldorf
Fachdienst 26 – Feuerwehr und Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-4008
florian.liebscher@walldorf.de

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragsstellung

Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme ohne vorherigen Bewilligungsbescheid der Bewilligungsstelle begonnen wurde.

Abweichend hiervon kann die Förderung für Beratungsleistungen gemäß Ziffer 1a) auch nach erfolgter Beratung beantragt werden, sofern der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Beratung eingereicht wird.

d. Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ ausgefülltem Antragsformular,
- ▶ Beschreibung und Skizze der geplanten Maßnahmen,
- ▶ Fotodokumentation des Ist-Zustands,
- ▶ Angebote oder Kostenvoranschläge.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme abgeschlossen sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. In Einzelfällen kann auf Antrag eine Fristverlängerung von maximal 6 Monaten durch die Bewilligungsstelle gewährt werden. Voraussetzung für die Verlängerung sind nicht durch die AntragsstellerIn verschuldete Umstände die zu einer Verzögerung der Maßnahmen geführt haben.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Rechnungen,
- ▶ Nachweise über die Umsetzung,
- ▶ Fotodokumentation der Maßnahmen,
- ▶ Beratungsprotokoll bei Maßnahmen nach Ziffer 1a),
- ▶ Vollständige Planungsunterlagen bei Maßnahmen nach Ziffer 1c).

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums, einzureichen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Prüfung der vollständigen Unterlagen durch die Bewilligungsstelle.

6. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Werden im Rahmen eines anderen kommunalen Förderprogramms der Stadt Walldorf Maßnahmen durchgeführt, die zugleich eine Schutzwirkung im Sinne des Starkregen- und Hochwasserschutzes aufweisen, kann ergänzend eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 3 erfüllt sind.

Die ergänzende Förderung beträgt 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Sie wird ausschließlich für Kostenbestandteile gewährt, die tatsächlich dem Starkregen- und Hochwasserschutz dienen.

Eine gesonderte Antragstellung nach dieser Richtlinie ist nicht erforderlich. Im Antragsformular des jeweiligen kommunalen Förderprogramms kann eine Prüfung der Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie beantragt werden. Die Prüfung erfolgt verwaltungsintern durch die Bewilligungsstelle, die den Antragsteller anschließend schriftlich über das Ergebnis informiert.

7. Mehrfachförderung

Eine erneute Förderung desselben Objektes ist grundsätzlich möglich.

Zwischen zwei Förderungen muss ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren liegen.

Abweichend hiervon kann eine erneute Förderung dann gewährt werden, wenn:

- ▶ geförderte Maßnahmen infolge eines Starkregen- oder Hochwasserereignisses beschädigt oder zerstört wurden,
- ▶ oder eine Anpassung an veränderte Gefährdungslagen erforderlich wird.

Die hierfür erforderlichen Umstände sind durch die Antragstellenden nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Entscheidung über eine erneute Förderung vor Ablauf der Frist von 15 Jahren trifft die Bewilligungsstelle im Einzelfall.

Bei technischen Schutzmaßnahmen, insbesondere Rückstauschutzanlagen, Hebeanlagen oder vergleichbaren Systemen, kann die Bewilligungsstelle bei Folgeförderungen oder nach Schadensereignissen einen Nachweis über Wartung, Funktionsprüfung oder ordnungsgemäßen Betrieb verlangen.

8. Technische Anforderungen

Alle Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

Die fachgerechte Planung, Dimensionierung und Ausführung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist durch die ausführenden Fachbetriebe sicherzustellen und auf Verlangen der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

9. Rückforderung der Fördermittel

Im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben kann die Bewilligung der Förderung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Bereits gewährte Förderbeträge sind entsprechend zurückzuerstatten.

10. Haftung und Verantwortung

Die Verantwortung für Planung, Ausführung, Funktionsfähigkeit und Unterhaltung der Maßnahmen liegt ausschließlich bei den Antragstellenden. Die Stadt Walldorf übernimmt keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich der baulichen Durchführbarkeit, Statik oder sonstigen Einflüssen auf das Gebäude aufgrund der geförderten Maßnahmen.

Die Stadt Walldorf übernimmt ebenfalls keine Haftung für:

- ▶ Planung,
- ▶ Dimensionierung,
- ▶ Ausführung,
- ▶ Wirksamkeit,
- ▶ oder Unterhaltung der Maßnahmen.

11. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.

12. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.